

4. Ankauf des Grundstücks Wulwestraße Nr. 23/24.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Kaufvertrag mit Frau S. Beer-
mann Witwe (Verhdlg. S. 707) und bewilligt den Kaufpreis mit. M 32 500,—
sowie an Kosten und Abgaben. „ 300,—
insgesamt demnach. . . M 32 800,—

auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Stadterweiterung für 1912.

Sie ermächtigt die Deputation für die Stadterweiterung, das nach der Durch-
führung der neuen Straßenlinie verbleibende Restgrundstück nach ihrem Ermessen
bestmöglich wieder zu veräußern.

5. Herausgabe der Hundzoll-Register.

Die Bürgerschaft bewilligt für den Fall, daß das Unternehmen finanziell
gesichert werden wird, auf zehn Jahre einen jährlichen Beitrag von 500 M, der
vom nächsten Jahre ab in das Budget unter Außerordentliche Ausgaben II ein-
zustellen sein wird.

6. Bauliche Umänderung im Polizeihaus.

Die Bürgerschaft bewilligt für den in der Mitteilung des Senats (Verhdlg.
S. 712) bezeichneten Zweck 460 M zur Verfügung der Baudeputation, Abteilung
Hochbau, auf das laufende Budget nach. Sie ersucht indessen den Senat, die Polizei-
direktion mit einem schleunigen Bericht über die Errichtung eines Obdachlosen-Asyls
zu beauftragen.

Mitteilung des Senats

vom 14. Juni 1912.

1. Ankauf des Grundstücks an der Wulwestraße Nr. 23/24.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. Juni d. J. zu.

2. Bauliche Umänderung im Polizeihaus.

Der Senat hat die Polizeidirektion in Verbindung mit der Direktion der
Stadtbremischen Armenpflege mit einem schleunigen Bericht über die Errichtung eines
Obdachlosen-Asyls beauftragt.

3. Wahl eines Mitgliedes des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften.

Das Mitglied des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften Herr Franz Golscher,
dessen Amtszeit Juni 1913 abläuft, hat um seine Entlassung aus dem Stadtaus-
schusse gebeten, da er wegen seines Alters den Anforderungen nicht mehr gewachsen
sei. Der Senat hat dem Gesuche gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung vom
3. Juli 1897 (Gesetzbl. S. 107) Folge gegeben und ersucht die Bürgerschaft, die
erforderlich gewordene Ersatzwahl vorzunehmen.

4. Ankauf des Grundstücks Balgebrückstraße Nr. 8.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Das Grundstück Balgebrückstraße Nr. 8 ist dem Staat von dem Vormunde der Eigentümerin F. B. Havestadt Wwe. zum Kauf angeboten worden. Das Grundstück, das neben dem dem Staate gehörigen Restgrundstück Balgebrückstraße Nr. 9 liegt, ist in dem beifolgenden Lageplane rot umrandet. Die mit dem Vormunde von Frau Havestadt eingeleiteten Verhandlungen führten zum Abschluß des anliegenden Vertrages, wonach das Grundstück zum Preise von 11 500 M an den Staat verkauft wird. Das 73 qm große Grundstück ist im Jahre 1911 zu 14 000 M geschätzt, wovon 9300 M auf das Gebäude entfallen. Bei einem Kaufpreise von 11 500 M sind demnach für das Quadratmeter Grund mit Gebäude 157,53 M und ohne Gebäude 30,14 M zu bezahlen.

Die Deputation beantragt, den mit F. B. Havestadt Wwe. abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 11 500 M, sowie an Kosten 250 M, zusammen demnach 11 750 M, auf das Grunderwerbsvermögen des Budgets der Außerordentlichen Verwendungen für 1912 zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) Weßels.

(gez.) J. Lauts.

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung und Frau Friedrich Victor Havestadt Witwe, Octöle geb. Dahlstedt, vertreten durch ihren Vormund Anton Gottfried Martin Schumacher, wohnhaft Balgebrückstraße Nr. 30 hier, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft sowie unter Vorbehalt der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

F. B. Havestadt Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihr in dem beigestellten Lageplane vom 23. April 1912 rot umrandetes Grundstück Balgebrückstraße Nr. 8, Flurbuchbezeichnung 423, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, frei von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden. Außerdem tritt F. B. Havestadt Wwe. ihren Anteil an dem Grundstück, Katasterbezeichnung 425, an den Bremischen Staat ab.

§ 2.

Die Lieferung des Grundstücks erfolgt am 1. August 1912.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 11 500 M, in Buchstaben: Elftausendfünfhundert Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Die Verkäuferin ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu über-

nehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt die Verkäuferin schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, der Verkäuferin den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Die Bremische Staatsabgabe, die Reichstempelabgabe sowie die Kosten der Eigentumsübertragung und die ein vom Hundert betragende Maklergebühr trägt der Bremische Staat.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 1. Mai 1912.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.
(gez.) **Wessels.** (gez.) **Dr. Scherer.**
i. S.

(gez.) **Ant. G. M. Schumacher**
als Vormund von
Frau **F. B. Havestadt Wwe.**

Der vorstehende Kaufvertrag sowie die demnächstige Auflassung wird dem genannten Vormunde gegenüber hiermit vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Bremen, den 6. Juni 1912.

Das Amtsgericht,
Abteilung für Vormundschaftsachen.
(L. S.) (gez.) **Marr.**

5. Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1888, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Bezeichnung der in den §§ 1, 4, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Oktober 1888 wegen der Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 593) aufgeführten stadtbremischen Häfen ist völlig veraltet. Statt des Freibezirks gibt es gegenwärtig die Häfen I und II des Zollausschlußgebiets. Zu diesen sind im Laufe der Jahre am rechten Weserufer im Zollgebiet der Holz- und Fabrikenhafen sowie der Industrie- und Handelshafen hinzugetreten. Wenn auch die Novellen vom 16. Juli 1895 und vom 15. November 1910 (Gesetzbl. 1895 S. 219, 1910 S. 233) den Geltungsbereich des Gesetzes auf die letzterwähnten Häfen ausdrücklich ausgedehnt haben, so ist doch seit 1888 der Oberweserhafen, der im Gesetz genannt ist, ganz verschwunden, während der ebenfalls erwähnte Holzhafen jetzt die Bezeichnung Floßhafen führt. An Stelle des Sicherheitshafens nebst Schiffahrtskanal ist ferner der Hohentorshafen getreten.

Diese Verhältnisse, aus denen sich eine gewisse Unsicherheit in betreff der Erhebung der im Gesetz vom 14. Oktober 1888 vorgesehenen Abgaben ergibt, machen es wünschenswert, das Gesetz durch Einfügung der Benennungen der gegen-

wärtig bestehenden Häfen zu ändern, wobei gleichzeitig die Gesetze vom 16. Juli 1895 und vom 15. November 1910 aufgehoben werden können. Ein entsprechender Entwurf ist hierneben beigelegt. Daß in dem Entwurf neben den „Häfen am rechten Weserufer“ der Industrie- und Handelshafen noch ausdrücklich erwähnt ist, hat darin seinen Grund, daß der Industrie- und Handelshafen nur zum Teil zur Stadt Bremen gehört, auf deren Häfen das Gesetz sich bezieht. Würde der Industrie- und Handelshafen nicht besonders genannt werden, so würde das Gesetz nur auf den südöstlichen Teil dieses Hafens Anwendung finden, was nicht angängig ist.

Die Handelskammer hat sich mit der Vorlage einverstanden erklärt.

Die Deputation beantragt, dem anliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 12. Juni 1912.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Arng.**

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 14. Oktober 1888,
betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen.

Unteranlage.

Vom 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der Gesetze vom 16. Juli 1895 (Nr. XL.) und vom 15. November 1910 (Nr. LIII.):

Die §§ 1, 4, 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Oktober 1888, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, erhalten folgende Fassung:

§ 1.

Schiffe, welche aus See kommen oder nach See gehen und zum Löschen oder Laden in die Häfen am rechten Weserufer, in den Industrie- und Handelshafen einschließlich des im Landgebiet liegenden Teiles desselben, in den Hohentorshafen, an die unterhalb des Hohentorshafens am linken Weserufer liegenden Lösch- und Ladeplätze oder an den Weserbahnhof legen, haben ein Hafengeld zu entrichten. Als aus See kommend oder nach See gehend gelten auch diejenigen Schiffe, welche bei der Auffahrt nach Bremen oder bei dem Ausgange nach See einen Hafen des Unterwesergebiets anlaufen, ohne daselbst ihre gesamte Ladung zu löschen oder einzunehmen.

§ 4.

Die Häfen am rechten Weserufer, der Industrie- und Handelshafen, der Hohentorshafen und der Floßhafen können, soweit der Raum es nach Ermessen des zuständigen Hafenbeamten gestattet, von Schiffen zur Winter- und zur Sommerlage benutzt werden.

Die Winterlage beginnt mit dem 1. November und endet mit dem 31. März; die Sommerlage beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. Oktober.

§ 8.

Der Hohentorshafen, die kleine Weser und der Floßhafen können für Holzflöße zum Landen und, soweit der Raum es nach dem Ermessen des zuständigen Hafenbeamten gestattet, auch zum Liegen benutzt werden. Die Breite der Holzflöße darf nicht mehr als sechs Meter betragen.

§ 9.

Die Abgabe für ein Holzfloß beträgt:

- a. im Hohentorshafen für die Winterlage zwei Mark, für die Sommerlage für jeden angefangenen Kalendermonat dreißig Pfennig für je fünfzig Quadratmeter,

- b. in der kleinen Weser und im Flosshafen zwei Mark für jedes angefangene Kalenderjahr für je fünfzig Quadratmeter.

Bruchteile von fünfzig Quadratmetern werden für voll gerechnet.

Holzflöße, die zum Landen in eins der vorstehend bezeichneten Gewässer legen, sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Aufenthalt nicht länger als dreißig Tage dauert.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

6. Breitenanteile der St. Jürgenstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Nachtrags-Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hiermit zur Kenntnis zugehen läßt.

Im übrigen hält der Senat die von der Deputation für die Krankenanstalt gegen die sofortige Verbreiterung der St. Jürgenstraße auf 20 m geltend gemachten Bedenken für durchaus beachtlich. Er ist ferner der Ansicht, daß die Breite des Fußweges von 2 m vor dem Areal der Krankenanstalt dem Verkehr noch für längere Zeit genügen wird. Er tritt danach der Deputation für die Stadterweiterung bei, die die Gesamtbreite der Straße zunächst auf 16 m beschränken will, und ersucht die Bürgerschaft, dem zuzustimmen.

Anlage.

Bericht.

Im Verfolg ihres Berichts vom 31. Mai (Berhdlg. S. 710) muß die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, nachtragen, daß bei Aufstellung der Kosten übersehen wurde, die Mehraufwendungen für die gärtnerischen Änderungen, die bei zweimaliger Verlegung des Gitters in Betracht kommen würden, zu berücksichtigen.

Laut Aufgabe des Gartenbauinspektors würden die Mehrkosten rund 2600 M betragen, so daß bei späterer Verbreiterung und dadurch verursachter zweimaliger Verlegung des Gitters nicht ein besonderer Kostenaufwand von 9000 M, sondern von $9000 + 2600 = 11\,600$ M in Anschlag zu bringen sein würde.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Nassow.** (gez.) **M. Boettcher.**